



Heilpraktiker für Psychotherapie

Skript Nr. 1

Lehrgangseinführung



LIKAMUNDI

Copyright © Heilpraktikerschule Likamundi

Herausgegeben von Heilpraktikerschule Likamundi, Drehergasse 12, 87629 Füssen, Telefon (08362) 92 11 97.

Die Informationen dieses Dokumentes wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Die Autoren und Herausgeber übernehmen keine juristische Verantwortung oder Haftung für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte bleiben dem Herausgeber dieses Dokumentes vorbehalten. Sowohl dieses Dokument als Ganzes als auch einzelne Inhalte dürfen in keinster Weise ohne die schriftliche Zustimmung des Herausgebers vervielfältigt bzw. entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

Telefon: +49 (0) 8362 92 11 97

Webseite: likamundi.de

E-Mail: info@likamundi.de

Version vom: 1. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Lehrgangseinführung	1
1.1	Wer darf psychotherapeutisch tätig werden?	1
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	2
1.2.1	Welches Gesundheitsamt ist zuständig?	2
1.2.2	Was wird in der Überprüfung verlangt?	2
1.3	Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	3
1.4	Das Ausbildungsziel	12
1.4.1	Was darf eine HeilpraktikerIn für Psychotherapie?	12
1.5	Aufbau des Lehrgangs	13
1.5.1	Bearbeitung der Skripten	14
1.5.2	Zielbestimmung	14
1.5.3	Prioritäten setzen	15
1.5.4	Erfolgserlebnisse	15
1.5.5	Pausen	15
1.5.6	Verschiedene Lernebenen	15
1.5.7	Schriftliche Aufzeichnungen	16
1.6	Fachliteratur	17
1.6.1	Hinweise zum Umgang mit der Literatur:	17
1.7	Ihr persönlicher Studienablaufplan	17
1.8	Studienberatung	18
1.9	Steuerliche Absetzmöglichkeiten	18
1.10	Erläuterung grundlegender Begriffe	18

LEHRGANGSEINFÜHRUNG

Herzlich Willkommen zu Ihrer Ausbildung zum/r HeilpraktikerIn für Psychotherapie, es freut uns sehr, dass Sie mit uns diesen Weg gemeinsam gehen wollen. Im vorliegenden Skript erhalten Sie einen Überblick über die Ausbildung und viele hilfreiche Tipps, die Ihnen helfen sich optimal auf die Prüfung vorzubereiten. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich jederzeit direkt bei der Likamundi, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Ausübung der Psychotherapie ist Heilkunde und bedarf der entsprechenden Zulassung. Wer keine Approbation als Arzt oder nach dem Psychotherapeutengesetz besitzt, benötigt die Berufserlaubnis als „HeilpraktikerIn“ oder als „HeilpraktikerIn Psychotherapie“. Rechtsgrundlage ist das Heilpraktikergesetz.

1.1 Wer darf psychotherapeutisch tätig werden?

Nur vier Personengruppen dürfen eigenverantwortlich Psychotherapie betreiben:

- Die approbierte ÄrztIn Die Behandlungskosten werden im allgemeinen von den Krankenkassen getragen.
- Die Diplom-PsychologIn/Diplom-SozialpädagogIn mit therapeutischer Zusatzausbildung Sie dürfen sich „Psychotherapeut“ nennen und können mit Krankenkassen abrechnen.
- Absolventen der eingeschränkten Heilpraktikerprüfung Diese wird auch „Psychotherapieprüfung“ genannt, da nur diejenigen Inhalte geprüft werden, die einen Bezug zur Psychotherapie haben. Die Heilpraktiker-Erlaubnis „Psychotherapie“ berechtigt zur Ausübung der Heilkunde für den Bereich Psychotherapie, aber nicht zur Ausübung der allgemeinen Heilkunde. Die Kosten der Behandlung werden im Normalfall von den Klienten selbst getragen und teilweise von privaten Krankenversicherungen erstattet.
- Absolventen der „großen“ amtsärztlichen Heilpraktikerprüfung Mit diesem Abschluss sind die Bereiche der somatischen und psychischen Heilkunde abgedeckt. Die Kosten der Behandlung werden im Normalfall von den Klienten selbst getragen und teilweise von privaten Krankenversicherungen erstattet.

Dieser Lehrgang dient der Vorbereitung auf die eingeschränkte amtsärztliche Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz. Die Absolventen dieser Prüfung sind seit 1999 zu folgender Berufsbezeichnung berechtigt:

Heilpraktiker/in (Psychotherapie) oder Heilpraktiker/in für Psychotherapie oder Psychotherapie (HeilprG) oder Sie betreiben eine Praxis für Psychotherapie (HeilprG)

Die Bezeichnung Psychotherapeut/in ist durch das Psychotherapeutengesetz geschützt und für HeilpraktikerInnen unzulässig.

1.2 Prüfungsvoraussetzungen

Im Heilpraktikergesetz sind folgende Voraussetzungen definiert:

- Das Mindestalter für die Erlaubnis zur Berufsausübung beträgt 25 Jahre. Die Prüfung kann früher abgelegt werden.
- Hauptschul- bzw. Volksschulabschluss
- Keine Vorstrafen und ausreichende körperliche und geistige Gesundheit

Für die Umsetzung des Gesetzes gibt es keine einheitliche Regelung, da es sich um eine Angelegenheit der Länder handelt. In Bayern halten sich die Gesundheitsämter im allgemeinen in dieser Form an das Gesetz und setzen als Vorbildung Hauptschulabschluss voraus. Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt. An manchen Orten ist es notwendig, sich langfristig vor der Prüfung anzumelden.

1.2.1 Welches Gesundheitsamt ist zuständig?

Sie können sich beim zuständigen Gesundheitsamt

- Ihres gemeldeten Wohnsitzes oder
- des Ortes, an dem Sie sich als HeilpraktikerIn niederlassen wollen,

zur Überprüfung anmelden. Nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Gesundheitsamt auf, um die Fragen der Antragstellung zu besprechen.

1.2.2 Was wird in der Überprüfung verlangt?

Da es keine staatlich geregelte Heilpraktikerausbildung gibt, bleibt es den AnwärterInnen selbst überlassen, wie sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Entscheidend ist jedoch, diese Kenntnisse gegenüber der Gesundheitsbehörde nachzuweisen.

Die Überprüfung besteht in der Regel aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in seltenen Fällen wird nur mündlich geprüft. Im schriftlichen sind in einer Zeit von 60 Minuten Fragebögen mit 28 Multiple-Choice Fragen zu beantworten. Beispiele dafür sind in diesem Lehrgang enthalten. In der mündlichen Prüfung wird in einem bis zu einer Stunde dauernden Gespräch das Wissen und die persönliche Eignung der AnwärterIn ermittelt. Anhand von Fallbeispielen werden die diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse geprüft. Ein weiteres Thema können die beruflichen Absichten und die praktischen und therapeutischen Vorerfahrungen sein.

Es können Fragen aus folgenden Sachgebieten gestellt werden:

- Psychologie und Psychopathologie

- Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit im psychotherapeutischen Bereich gegenüber Ärzten und allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen
- gängige Einteilung psychischer Erkrankungen und ihre Bedeutung für die HeilpraktikerIn / Psychotherapie
- gängige psychotherapeutische Verfahren und deren Indikation und Kontraindikation
- Techniken der Diagnose, Anamneseerhebung und Erhebung des psychopathologischen Befundes
- diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild
- Befähigung, die Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln, inklusive Krisenmanagement und psychiatrischer Notfallsituation
- Besonderheiten der Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Psychopharmaka: Einsatz, Wirkung und Nebenwirkungen
- Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit, Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der jeweiligen Ländergesetze

Die Richtlinien der Länder für die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie enthalten folgende Ausführung:

Die Antragstellenden müssen „die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.“ Die Handhabung dieser Anforderung ist in den Ländern unterschiedlich. Es werden in der Regel keine Ausbildungsnachweise verlangt, aber Sie müssen in der mündlichen Prüfung anhand von Fallbeispielen erläutern können, wie Sie bei bestimmten Störungen vorgehen und diese behandeln würden.

1.3 Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern

Am 7. Dezember 2017 gab das Bundesministerium für Gesundheit neue Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach §2 des Heilpraktikergesetzes bekannt. Die neuen Leitlinien traten am 22. März 2018 in Kraft.

Für die Überprüfung zum Heilpraktiker für Psychotherapie ergaben sich aus dieser Leitlinie klare Grenzen des Heilpraktikers und die Anforderungen an die Überprüfung.

Im Folgenden finden Sie den gesamten Wortlaut der Leitlinie mit [Anmerkungen der Likamundi](#), diese erkennen Sie an der grünen farblichen Markierung. Aspekte der Leitlinie, die den Heilpraktiker für Psychotherapie nicht betreffen und nur [für den allgemeinen Heilpraktiker](#) relevant sind erkennen Sie an der orangen farblichen Markierung.